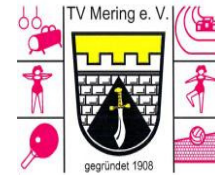


Abrechnungsrichtlinien



Auf der Grundlage der Vereinssatzung gibt sich der Turnverein nachfolgende Abrechnungsrichtlinien. Diese sind gemäß § 13 Geschäftsordnung Teil davon.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Mittel des TV Mering (im folgenden „Verein“) dürfen nur auf die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ziel ist es, den Sportbetrieb und die Führung des Vereins sicher zu stellen.
- (2) Die Richtlinien gelten für alle Mitglieder und Angestellten des Vereins.
- (3) Diese Richtlinien ersetzen alle bislang getroffenen Vereinbarungen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Nachgewiesene und berechtigte Auslagen werden nach diesen Richtlinien vom Verein zurückerstattet. Ausgaben, die in diesen Richtlinien nicht beschrieben sind, bedürfen stets der vorherigen Zustimmung des zuständigen Vorstands. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung von nicht genehmigten Auslagen besteht nicht. Die Erstattung erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Der Antrag erfolgt mit den vom Verein zur Verfügung gestellten Vordrucken (*siehe Formblatt*) und ist durch Rechnungen, Quittungen oder sonstige Nachweise zu belegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Abrechnungen einschließlich der Belege werden über den Abteilungsleiter eingereicht, der sie auf sachliche Richtigkeit prüft. Mitglieder des Vorstandes und Angestellte reichen ihre Abrechnungen unmittelbar beim 1. Vorsitzenden ein.
- (4) Abrechnungen über Auslagen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten einzureichen.

§ 3 Vergütungen von Übungseinheiten ("ÜE")

- (1) Die ÜE werden von Übungsleitern („ÜL“) (=volljährigen Gruppenverantwortlichen mit bzw. ohne ÜL- oder Trainerlizenz) gehalten, nachdem sie durch den Vorstand bestellt wurden und einen Vertrag mit dem Verein geschlossen haben. Der Einsatz von Helfern (=Personen, die dem ÜL bei der Durchführung der ÜE unterstützen bzw. mithelfen) muss vorab vom Abteilungsleiter genehmigt werden und bedarf ebenfalls eines Vertrages.
- (2) Die ÜE ist eine ununterbrochene Übungszeit von 45 Minuten mit einer Gruppe. Die Vergütung erfolgt nur für tatsächlich geleistete ÜE, über die ÜL und Helfer einen Stunden-Nachweis führen müssen. Helfer geben dabei keine Teilnehmerzahlen an. Die ÜE beinhaltet auch die Vor- und Nachbereitung, sowie den Auf- und Abbau von Geräten (keine zusätzliche Anrechenbarkeit).
- (3) ÜL und Helfer erhalten eine Vergütung gemäß Absatz (4). Wird die Teilnehmerzahl von 8 unterschritten, entscheidet der Abteilungsleiter über die Bezahlung oder eine reduzierte Vergütung der ÜE.

Wird die Anzahl der Teilnehmer in einem Abrechnungszeitraum regelmäßig unterschritten, entscheidet die Vorstandschaft über die Bezahlung bzw. den Fortbestand der ÜE.

(4) Vergütung

- Helfer erhalten (unabhängig von der Qualifikation) für jede ÜE € 4,00
- ÜL ohne ÜL- oder Trainerlizenz erhalten für die gehaltene ÜE € 6,00
- ÜL mit ÜL- oder Trainerlizenz der 1. Stufe erhalten für die gehaltene ÜE € 8,00
- ÜL mit ÜL- oder Trainerlizenz der 2. Stufe erhalten für die gehaltene ÜE € 10,00
- ÜL mit ÜL- oder Trainerlizenz der 3. Stufe erhalten für die gehaltene ÜE € 12,00

ÜL/Trainer-Vergütungen pro ÜE mit einer maximalen Dauer von 60 Minuten bedürfen einer Sondervereinbarung und werden zeitanteilig berechnet.

Die Einstufung muss vom Abteilungsleiter auf dem Stunden-Nachweis vermerkt werden. Bei Vertretungs-Stunden ist auf dem Stunden-Nachweis Name und Übungsstunden-Bezeichnung anzugeben.

Die ÜL- und Trainerlizenzen beziehen sich auf die Ausbildungsstrukturen des DOSB und des BLSV sowie deren Fachverbände.

Es werden für die Vergütung einer ÜE nur Lizenzen berücksichtigt, die für den Inhalt der ÜE relevant sind. Der ÜL „B“-Sport in der Prävention wird dabei für jede Stunde als relevant angesehen, ob eine ÜL- oder Trainerlizenz als relevant angesehen wird, entscheidet der Vorstand.

Qualifikationen, die von den Sportverbänden nicht anerkannt werden, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, wenn sie zu einer Erhöhung der Vergütung anerkannt werden sollen. Die Höhe der Vergütungen legt der Vorstand fest.

(5) ÜE, die räumlich oder zeitlich vom im Vertrag festgelegten Rahmen abweichen (Schulferien), werden nur vergütet, wenn sie zuvor durch den Abteilungsleiter genehmigt wurden und die Bedingungen nach Absatz (1) und (2) erfüllt, und bei der Verwaltung mindestens 2 Wochen vorher angemeldet wurden.

(6) Für die Vergütung von ÜE in Kursform gelten diese Regelungen sinngemäß.

(7) Das Kalenderjahr gliedert sich für die Abrechnung in drei Zeiträume, für die jeweils ein eigener Stundennachweis zu führen und einzureichen ist. Dabei gelten folgende Fristen für den Eingang beim Vorstand:

01.01.-30.04. Eingang bis 08.05.

01.05.-31.07. Eingang bis 06.08.

01.08.-31.12. Eingang bis 10.12.

(8) Werden diese Fristen nicht eingehalten, erfolgt die Abrechnung zusammen mit dem nächsten Zeitraum. Die Jahresabrechnung muss bis spätestens 31. 01. des Folgejahres unterschrieben bei der Verwaltung vorliegen, sonst verfällt der Anspruch. Ein Anspruch auf Zahlungen zwischen den Zeiträumen bzw. auf Verzinsung besteht nicht.

(9) Die Vergütungen bzw. Erstattungen werden bei ordnungsgemäßer Abrechnung nach jedem Zeitraum ausgezahlt.

§ 4 Wettkämpfe

(1) Die aktive Teilnahme von Mitgliedern des Vereins an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnieren, sowie auch die Ausrichtung solcher Veranstaltungen ist wesentlicher Teil des Sportbetriebs im Verein. Die Teilnahme als Vertreter des Vereins bedarf stets der vorherigen Zustimmung der Abteilungsleitung.

(2) Startgelder und Meldegebühren zu Wettkämpfen werden vom Verein erstattet. Beträgt die Summe der Gebühren pro Veranstaltung mehr als € 100,00, so ist die Zustimmung des zuständigen Vorstands erforderlich.

(3) Tritt ein Wettkämpfer zu einem Wettkampf nicht an, hat er dem Verein die verauslagten Startgelder/Meldegebühren zurück zu erstatten. Bei nicht durch den Wettkämpfer zu vertretenden Ursachen kann der Vorstand auf Antrag auf die Rückerstattung verzichten.

(4) Für Eintrittsgelder, die von Mitgliedern als Zuschauer entrichtet wurden, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

(5) Die Ausrichtung von Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnieren bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Vorstands. Zur Vorbereitung der Entscheidung ist ein Kostenplan mit den voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen zu erstellen.

(6) Fahrtkosten können auf Antrag entsprechend § 9 der Abrechnungsrichtlinien erstattet werden.

§ 5 Sportgeräte

(1) Zur Anschaffung von Geräten stellt die jeweilige Abteilung einen Antrag beim Vorstand.

(2) Betragen die Anschaffungskosten mehr als € 1.000,00 so müssen drei Angebote eingeholt und dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 6 Wettkampfbekleidung

(1) Bei Wettkämpfen, Spielen und Turnieren soll der Verein durch seine Mitglieder in einheitlicher Bekleidung vertreten sein.

(2) Die Abteilungen können im Turnus von 3 Jahren einen Zuschuss für Wettkampfbekleidung beantragen. Die Kosten der Beflockung von Trikots mit dem Vereinslogo übernimmt der Verein.

(3) Einheitliche Trikots für Kinder und Jugendliche können von den Abteilungen beantragt werden. Diese bleiben Eigentum des Vereins. Die Abteilungen sind für den pfleglichen Umgang und Rückgabe beim Ausscheiden bzw. Herauswachsen verantwortlich.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Publikationen etc.) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Hierzu muss ein Kostenplan erstellt werden.

Aktuelle Berichterstattung obliegt den Abteilungen bzw. dem Pressewart.

§ 8 Lehrgänge, Tagungen und Versammlungen

(1) Bei Lehrgängen und Weiterbildungen ist die kostengünstigste Variante zu wählen.

(2) Lehrgangs- und Tagungsgebühren werden nach vorhergehender Genehmigung durch den Vorstand erstattet. Das Gleiche gilt für Lernmittel. Bis zu einer Obergrenze von € 100,00 pro Veranstaltung ist die Zustimmung des Abteilungsleiters ausreichend.

(3) Der Verein übernimmt nach Genehmigung durch den Vorstand die Hälfte der vom zuständigen Verband erhobenen Kosten für eine ÜL-Ausbildung bei Ausbildungsantritt. Die zweite Hälfte der Kosten wird erstattet, wenn der ÜL dem Verein nach Abschluss der Ausbildung mindestens 2 Jahre zur Verfügung gestanden hat. Auf Antrag können einem Mitglied in Ausnahmefällen bereits vorab die vollständigen Kosten erstattet werden. Kursunterlagen verbleiben beim Teilnehmer.

(4) Für Sitzungen des Vorstands werden die Kosten für Raumnutzung und Bewirtung in angemessenem Rahmen bezahlt. Sitzungsgelder werden nicht bezahlt.

(5) Fahrtkosten können auf Antrag entsprechend § 9 der Abrechnungsrichtlinien erstattet werden.

§ 9 Fahrtkosten

Es ist das kostengünstigste Verkehrsmittel zu wählen

(1) Fahrten von Mitgliedern zu Wettkämpfen, Meisterschaften, Turnieren, Lehrgängen, Tagungen oder Versammlungen an denen sie persönlich teilnehmen werden bis € 100,00 vergütet, wenn die Abteilungsleitung einer Teilnahme zugestimmt hat. Betragen die Fahrtkosten mehr als € 100,00, so ist eine Genehmigung durch den Vorstand notwendig.

(2) Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn 2. Klasse, ÖPNV etc.) können unter Vorlage der Fahrausweise abgerechnet werden. Verbilligte Angebote (z.B. Wochenendticket) müssen in Anspruch genommen werden.

(3) Für Fahrten mit dem eigenen Kfz wird ein Zuschuss von € 0,30 pro gefahrenem Kilometer gewährt. Die kürzeste Strecke ist zu wählen. Es müssen Fahrgemeinschaften gebildet werden und die Mitfahrer müssen namentlich auf dem Erstattungsantrag aufgeführt sein. Nur bei voller Platzbelegung eines Kfz werden weitere Fahrtkosten bezuschusst.

Für Fahrten im Erwachsenenbereich werden von den gefahrenen Kilometern 40 km abgezogen. Teilnehmer an Lehrgängen und Weiterbildungen sind von der 40 km Kürzung ausgenommen.

(4) Den Wettkampfbetreuern und Kampfrichtern können Fahrtkosten im Rahmen der Richtlinien vergütet werden.

(5) Fahrtkosten für mitfahrende Personen, die nicht am Wettkampf teilnehmen, werden nicht vergütet.

(6) Fahrtkosten zu Veranstaltungen im Seniorenbereich werden nicht vergütet.

(7) Sonstige Fahrtkosten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

(8) Ansprüche über die Sportversicherung hinaus werden vom Verein nicht anerkannt.

§ 10 Übernachtungen

Kosten für Übernachtungen können auf vorherigen Antrag bezuschusst werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Die vorliegende geänderte Fassung der Abrechnungsrichtlinien wurde durch den Vorstand am 03. November 2011 beschlossen und tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.